

Zahn- und Humanmedizin im Dialog

Gemeinsame Fortbildung für wirksamen Kinderschutz

„Das Kind hat nichts gesagt, und blaue Flecken sind doch auch nicht da.“

Solche oder ähnliche Annahmen führen häufig dazu, dass Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übersehen oder sogar bagatellisiert werden. Formen der Gefährdung reichen von körperlicher und psychischer Misshandlung über sexualisierte Gewalt bis hin zu ausgeprägten Vernachlässigungen. Besonders Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen nehmen prozentual den größten Anteil der Gefährdungslagen ein.

In nahezu allen Professionen begegnen uns schutzbedürftige Kinder und überforderte Familienkonstellationen. Möglicherweise sind Sie die erste Person, die irritiert ist, Fragen stellt, Hilfe anbietet oder Differenzialdiagnosen in Betracht zieht.

Die Personen, die die Personensorge innehaben – meist die Eltern, aber auch Vormünder, Pflege- oder Adoptiveltern oder Großeltern – beabsichtigen in der Regel keinen Schaden am Kind. Häufig sind sie überlastet, überfordert, konsumieren bewusstseinsverändernde Substanzen oder sind selbst körperlich oder seelisch belastet. Auch wenn wir Situationen nachvollziehen können oder Erklärungen plausibel erscheinen, sollte dies keinesfalls mit Einverständnis oder einer Zustimmung verwechselt werden. Ziel ist stets der wirksame Kinderschutz durch geeignete und notwendige Hilfen.

Es besteht in Deutschland keine Meldepflicht für die Human- oder Zahnmedizin, aber eine Befugnisnorm. Zwei zentrale Gesetze bieten eine entsprechende Arbeitsgrundlage:

- § 34 StGB – rechtfertigender Notstand: ermöglicht bei akuter Gefahr den Schutz des hochrangigen Rechtsguts „Kind“ und
- § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz): regelt Vorgehen, Beratung, Datenübermittlung und die Information des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Abb. 1).

Zahngesundheit und Kinderschutz

Die Rolle der Zahnmedizin sowie die Beobachtungen des zahnmedizinischen Praxisteam werden oftmals unterschätzt, weshalb ihr mit diesem Artikel ein besonderes Augenmerk geschenkt werden soll. Über die Behandlung kariöser oder verletzter Zähne hinaus kann sie einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz leisten. Was kann die Zahnmedizin daher im Kinderschutz tun?



Gefördert vom
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Stufe 1	› Anhaltspunkte für eine Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen	Fachliche Beratung durch... ›› Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik) oder ›› Insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)
Stufe 2*	› Erörterung der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten)	
Stufe 3*	› Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). › Für Angehörige von Heilberufen gilt: Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.	
Stufe 4	› Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an den meldenden Berufsheimnisträger.	

* Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Abb. 1: Die Vorderseite der Kitteltaschenkarte vom Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen zum § 4 KKG

Etwa 90 Prozent aller Verletzungen, die insgesamt durch häusliche Gewalt entstehen, betreffen den Kopf-, Hals- und Gesichtsbereich. Die häufigsten Verletzungen sind dabei Zahntraumata wie Zahnriss, -brüche und Absplittierungen, Riss des Oberlippenbändchens, Verletzungen der Oberlippe sowie Kieferfrakturen. Bei Kindern sind zusätzlich häufig Ohren und Wange betroffen.

Darauf sollte man beim Vorliegen eines Traumas achten:

- Passen Anamnese und Befund bei einer Verletzung im orofacialen Bereich zusammen oder gibt es Zweifel an der Geschichte der Eltern zur Entstehung der Verletzung?
- Gibt es andere sichtbare Verletzungen, zum Beispiel Hämatome unterschiedlichen Alters oder Abwehrverletzungen?
- Toleriert das Kind eine intraorale Inspektion und Untersuchung? Besteht ein der Untersuchung nicht angemessener Würgereiz?
- Reagiert das Kind ängstlich gegenüber der Begleitperson oder liegen psychische Auffälligkeiten vor?

Unterstützung zum Thema Häusliche Gewalt bietet der Flyer „Häusliche Gewalt“ der Landes Zahnärztekammer Sachsen mit einer Notfallkarte für den Patienten/Elternteil unter www.zahn-aerzte-in-sachsen.de → Kompendium → Häusliche Gewalt (PDF) sowie durch die Checklisten und den Befundbogen der Bundeszahnärztekammer unter www.bzaek.de → Recht → Häusliche Gewalt

Kindeswohlgefährdung in Form von Vernachlässigung ist das Unterlassen von notwendigen Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Kinder. In der Zahnmedizin besteht die „dentale Vernachlässigung“ im Unterlassen adäquater Mundhygienemaßnahmen bei gleichzeitigem hohen Kohlehydratkonsum, was zu multiplen kariösen Läsio-

nen führt. Diese bleiben unter Umständen auch noch unbehandelt, da keine regelmäßigen Zahnarztbesuche stattfinden.

Auf Folgendes sollten Ärzte beim Vorliegen multipler kariöser Läsionen achten:

- Gibt es bereits versorgte kariöse Läsionen oder ist das Kind vollständig unversorgt? Gibt es akute Entzündungen, gegebenenfalls mehrfach?
- Gibt es einen Hauszahnarzt, der regelmäßig aufgesucht wird oder fanden bisher nur Notfallbehandlungen statt?

Eine Überweisung zum Zahnarzt sollte umgehend erfolgen. Der Zahnarzt muss dann entsprechend abschätzen, ob die Mundhygienesituation durch Information und Training verbessert werden kann und ob die Eltern die notwendige Therapie zulassen und unterstützen. Sofern keine weiteren allgemeinen Anzeichen einer Vernachlässigung vorliegen, wie Unterernährung, Entwicklungsrückstände, ungenügende Körperhygiene und inadäquate Bekleidung, wären neben der zahnärztlichen Behandlung keine weiteren Maßnahmen notwendig. Als vertiefendes Arbeitsmaterial empfiehlt sich die Kitteltaschenkarte der DGKIM zur dentalen Vernachlässigung (www.dgkim.de).

Handlungsempfehlungen

Die Behandlung akuter Verletzungen hat immer Priorität. Bei weniger gravierenden Befunden kann ein beobachtendes, schrittweises Vorgehen sinnvoll sein.

Sie haben das Recht, sich pseudonymisiert durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen:

- Fachkräftelisten („rote Sachsenkarte“) unter www.kinderschutzmedizin-sachsen.de
- Angebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (in einigen Regionen verfügbar)

- Medizinische Kinderschutzhotline – bundesweit, rund um die Uhr erreichbar: 0800 19 210 00

Bei Verdacht auf eine akute Gefährdung sollte die Problematik – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht beeinträchtigt wird – offen angesprochen werden, um regionale Hilfen vermitteln zu können. Diese Hilfsangebote können Sie im Vorfeld mit Ihrem zuständigen Jugendamt, den Frühen Hilfen oder dem präventiven Kinderschutz herausarbeiten beziehungsweise erfragen (Kontaktdaten ebenfalls über die „rote Sachsenkarte“ verfügbar).

Liegt eine akute Gefährdung oder die Zustimmung der Sorgeberechtigten vor, ist die Kontaktaufnahme zum Jugendamt dringend zu empfehlen. Eine Anzeige bei der Polizei kann ergänzend erfolgen, sollte jedoch die Ausnahme bleiben. Langfristig ist eine Einbindung von Zahn- und Humanmedizin in regionale Netzwerke des Kinderschutzes und ein persönliches Kennenlernen der relevanten Akteure sehr zu empfehlen.

Zahn- und Humanmedizin im Dialog – Medizinischer Kinderschutz

Wann: Mittwoch, 16. September 2026, Beginn 18 Uhr

Wo: Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

3 Fortbildungspunkte

Anmeldung unter:

<https://veranstaltungen.slaek.de> ■

Materialschau und Literatur unter www.slaek.de/aerzteblatt-sachsen



Dr. med. dent. Christine Langer
Fachpraxis für Kieferorthopädie
Referentin für Prävention,
Landes Zahnärztekammer Sachsen

Daniela Eckert
Landeskoordinierungsstelle Medizinischer
Kinderschutz, Sächsische Landesärztekammer